

Zur Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG für Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 26. August 2011:

Die Eignungsbescheinigung wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 30.1.2013 erteilt, wenn

1) am Ende des vierten Fachsemesters folgende der gemäß § 30 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 26. August 2011 im Grundstudium zu erbringenden Leistungen vorgelegt werden:

- der Teilnahmenachweis an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft (AG) für Studienanfängerinnen/Studienanfänger, möglichst aus dem ersten oder zweiten Studienhalbjahr;
- sechs Leistungspunkte aus den Grundlagenfächern gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 SPO, von denen mindestens drei in einem rechtsgeschichtlichen Fach zu erbringen sind;
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterabschlussklausuren im Grundstudium aus den drei Fachbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Erforderlich sind der Erwerb von mindestens folgenden Leistungspunkten (CP) als Teilprüfungspunkten:
 - o 21 (von 27 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Bürgerlichen Recht
 - o 12 (von 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Strafrecht
 - o 18 (von 21 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Öffentlichen Recht
 - o Können die genannten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden, können höchstens sechs fehlende Leistungspunkte je Fachbereich ersetzt werden.
 - Bis zu drei fehlende Leistungspunkte können durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem weiteren Grundlagenfach gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO ersetzt werden.
 - Bis zu sechs fehlende Leistungspunkte können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene (Bestehen von 2 der 4 angebotenen Klausuren) gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO ersetzt werden.
- die erfolgreiche Teilnahme an zwei der drei gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 SPO für die Zwischenprüfung erforderlichen integrierten Hausarbeiten im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht aus dem Grundstudium, die im Studienverlaufsplan mit dem Zusatz „mit integrierter Hausarbeit“ gekennzeichnet sind.

2) am Ende des fünften Fachsemesters die Zwischenprüfung gemäß § 34 Abs. 1 SPO bestanden ist sowie ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Klausurenkurs

für Fortgeschrittene, der bei Bestehen von zwei der vier angebotenen Klausuren (vgl. § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO) erteilt wird, vorgelegt werden.

3) am Ende des sechsten Fachsemesters die unter 2) genannten Leistungen sowie das Bestehen eines weiteren Klausurenkurses für Fortgeschrittene (in einem anderen Fachbereich) vorgelegt werden.

4) am Ende des siebten Fachsemesters die unter 3) genannten Leistungen sowie das Bestehen eines weiteren Klausurenkurses für Fortgeschrittene (in dem verbleibenden Fachbereich) sowie der Nachweis aus einem Grundlagenfach gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO vorgelegt werden.

Hinweise zur mündlichen Ergänzungsprüfung für die Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG für Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 26. August 2011

Beschluss des Fakultätsrats vom 30.1.2013

Mündliche Ergänzungsprüfungen für die Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG werden vom Leiter der Veranstaltung abgenommen, in deren Rahmen eine erforderliche schriftliche Leistung nicht erbracht wurde. Sind mehrere Veranstaltungen desselben Fachbereichs betroffen, bestimmt dessen Sprecher die Zuständigkeit.

Die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung für die Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG erfolgt aufgrund des Nachweises, dass der Versuch, die erforderliche schriftliche Leistung zu erbringen, gescheitert oder aus wichtigem Grund unterblieben ist.